

Prisongasse 1
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62

VERFÜGUNG

vom 22. Januar 2025

1EG/25

Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden 2025 Eröffnung der Beiträge und Abgaben

1. Feststellungen

Gemäss § 23 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (FILAG EG; BGS 131.73) und § 15 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014 (FILAV EG; BGS 131.731) berechnet das Departement jährlich den Disparitätenausgleich, die Mindestausstattung, die Lastenausgleiche und den Härtefallausgleich gemäss den Formeln des Anhangs und eröffnet sie den Gemeinden.

2. Erwägungen

- 2.1. Die Ermittlung des Staatssteueraufkommens der Basisjahre 2021 und 2022 stützt sich auf die §§ 7 ff. sowie § 18 FILAG EG und die §§ 12 ff. FILAV EG. Die Einwohnerzahlen der Basisjahre 2021 und 2022, das Staatssteueraufkommen der Basisjahre 2021 und 2022 sowie der Steuerkraftindex 2025 für jede Einwohnergemeinde sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Allfällige Abweichungen zu den angekündigten massgebenden Staatssteueraufkommen zwischen der Ankündigung vom 23. September 2024 und der jetzigen Eröffnung ergeben sich aufgrund von gemeindespezifisch bedingten Anpassungen nach § 18 FILAG EG. Diese Tabelle bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
- 2.2. Das Staatssteueraufkommen wird gemäss § 18 FILAG EG sowie den §§ 13 und 14 FILAV EG durch Rückrechnung der Gemeindesteuern der Basisjahre (= Finanzausgleichsjahr - 3 Jahre und - 4 Jahre) auf der Grundlage der Jahresrechnungen der Gemeinden ermittelt.
- 2.3. Gestützt auf § 18 FILAG EG sowie den §§ 12 – 14 FILAV EG wurden die Datengrundlagen für die Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs 2025 ermittelt. Diese basieren auf dem Durchschnitt zweier Jahre (vorliegend: 2021 und 2022).
- 2.4. Der Kantonsrat legte in seinem Beschluss vom 3. September 2024 (RG 0134/2024, BGS 131.732) die für das Finanz- und Lastenausgleichsjahr 2025 verbindlichen Steuerungsgrössen fest. Sie bilden Bestandteil der Formeln A – F gemäss Anhang zum FILAG EG.
- 2.5. Gemeinden, welche aufgrund der STAF 2020 durch übermässigen Steuerausfällen belastet werden, erhalten gemäss §§ 38 und 39 FILA EG **bis zum Jahr 2027** einen jährlichen Ausgleich. Dieser erfolgt über einen arbeitsmarktlichen Lastenausgleich und andererseits je nach Belastung über einen zusätzlichen Härtefallausgleich. Mit dem Härtefallausgleich werden die Belastungen der Gemeinden, welche sich aufgrund der STAF 2020 ergeben, pro betroffenem Vollzugsjahr je bis zu einem bestimmten Zielwert der Restbelastung in Prozent des massgebenden

Staatssteueraufkommens 2020 reduziert. Für das sechste Vollzugsjahr 2025 gilt ein Zielwert von fünf Prozent (§ 39 Abs. 6 Bst. b FILAG EG).

- 2.6. Beiträge und Abgaben aus dem Finanz- und Lastenausgleich sind zeitgerecht auszurichten. Dies bedingt die Eröffnung des Finanz- und Lastenausgleichs jeweils zu Beginn des Jahres. Auf der Grundlage von § 23 FILAG EG und unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse der Gemeinden wird die Fälligkeit der Beiträge und Abgaben auf den 30. April 2025 (1. Teilzahlung 50%) und 31. Oktober 2025 (2. Teilzahlung 50%) festgelegt.
- 2.7. Die Ergebnisse der Berechnung der Steuerkraftindizes, der Beiträge und Abgaben sind für jede Gemeinde der Tabelle 2 zu entnehmen. Diese Tabelle bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 7 ff., 18, 23, 34, 37 bis 41 FILAG EG sowie §§ 12 ff. und 24 ff FILAV EG wird verfügt:

- 3.1. Den Einwohnergemeinden werden die in Tabelle 2 ausgewiesenen Beiträge und Abgaben für den Finanz- und Lastenausgleich (Spalte: Total Beitrag bzw. Total Abgabe) eröffnet.
- 3.2. Die in der Tabelle 2 in den jeweiligen Spalten aufgeführten Kontierungsvermerke nach Ausgleichsgefässen sind für die Gemeinden für ihre Buchführung verbindlich. Der anteilige Beitrag oder die anteilige Abgabe aus dem Härtefallausgleich ist mit dem Beitrag oder der Abgabe aus dem Ressourcenausgleich zu verrechnen (Nettoverbuchung).
- 3.3. Das Amt für Finanzen wird beauftragt, nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist per 30.04.2025 und per 31.10.2025 den Einwohnergemeinden je 50% der Beiträge (= Fr. 37'515'850) gemäss Tabelle 2 im Gesamtbetrag von Total Fr. 75'031'700 zu überweisen.
- 3.4. Das Amt für Finanzen wird beauftragt, nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist per 30.04.2025 und per 31.10.2025 von den Einwohnergemeinden je 50% der Abgaben (= Fr. 7'955'900) an den Finanz- und Lastenausgleich im Umfang von Total Fr. 15'911'800 gemäss Tabelle 2 einzufordern. Den abgabepflichtigen Gemeinden mit Post- oder Bankkonti werden mit separater Post zwei Teilrechnungen zugestellt. Den anderen Gemeinden wird die Abgabe dem Kontokorrent nach Fälligkeitsdaten belastet.
- 3.5. Das Amt für Gemeinden erstellt bezüglich Ziffer 3.3. und 3.4. für das Profitcenter 70303 zu Handen des Amtes für Finanzen eine Buchungsanweisung.

Volkswirtschaftsdepartement

Vorsteherin



Brigitt Wyss
Regierungsrätin

Rechtsmittel: Die Gemeinde kann gegen diese Verfügung **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim Volkswirtschaftsdepartement, Prisongasse 1, Postfach 157, 4502 Solothurn, Einsprache erheben. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen:

- Tabelle 1: FILA 2025: Grundlagen Basisjahre Einwohner und massgebendes Staatssteueraufkommen / Steuerkraftindex 2025
- Tabelle 2: Finanz- und Lastenausgleich 2025: Beiträge und Abgaben nach Einwohnergemeinden

Verteiler:

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen (3)

REWE DDI (2)

Mitglieder Finanz- und Lastenausgleichskommission (8)

Einwohnergemeinden je 2 (212)